

Frage des Monats

In der ADR-Zulassungsbescheinigung eines neuen Tankfahrzeugs fehlt lediglich noch die Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs.

Wer darf diesen Eintrag vornehmen?

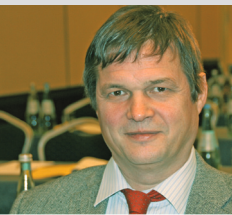
› Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

8 von 25 kontrollierten Unternehmen in Brandenburg, die entzündbare Gase und Flüssigkeiten in Tanks befördern, wiesen eine unzureichende Mitarbeiterunterweisung zur Sicherung gemäß 1.10 ADR auf. Auch fehlte eine entsprechende Dokumentation.

Zitat des Monats

»Dazu haben wir nicht unbegrenzt Zeit.«



Heiner Wahl, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zu Arbeitsschutzrichtlinien, die den Erfordernissen der REACH- und CLP-Verordnung Rechnung tragen sollen.



WEB APP Gefahr/gut bietet Abonnenten ab Januar 2013 eine Anwendung für Mobiltelefone und Tablets mit iOS (iPhone/iPad) oder Android-Betriebssystem. Die App umfasst unter anderem die Stoffliste 3.2 nach ADR 2013, eine UN-Nummer-Suche, Eri-Card-Verlinkung, Gefahnummern- und -klassenliste und Gefahrzettel.

NACHGEFRAGT Christian Breeck, Leiter Vertriebsorganisation Minimax Mobile Services

Wie sieht es mit der europaweit einheitlichen Prüffrist für tragbare Feuerlöscher aus?

Aus dem Wortlaut der Abschnitte 8.1.4.3 und 8.1.4.4 der europäischen Gefahrgutvorschriften ADR lässt sich ableiten: Löschmittel müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 „Tragbare Feuerlöscher Teile 1 bis 6“ erfüllen. Dies gilt auch für Gefahrgutfahrzeuge aus nicht EG-Staaten (dem ADR gehören Staaten an wie Schweiz, Türkei oder Weißrussland). Für die Instandhaltung gelten die nationalen Normen (8.1.4.4), daher sind nach ARD nicht feste Instandhaltungsintervalle festgeschrieben. Daraus ist abzuleiten, dass bei einem ausländischen Gefahrgutfahrzeug in Deutschland nur kontrolliert werden kann, ob das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung überschritten ist. Die deutsche Regelung für die Prüffristen in Anlage 2 Nr. 3.4 der GGVSEB gilt zwingend für alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge im innerstaatlichen Verkehr. Nach § 19 Abs.2 Ziffer 10 GGVSEB muss jeder Beförderer in Deutschland diese Prüffrist oder eben eine andere nationale Prüffrist einhalten.

Eine zur Zeit tätige Arbeitsgruppe innerhalb des Normenausschusses Feuerwehrwesen für europaweite Normen und Standardisierungen arbeitet an einer Vorstufe zum Normungsverfahren für die Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern. Ein Entwurf ist fertiggestellt und wird im Frühjahr bei der CEN/TC 70-Tagung zur Abstimmung gestellt. Danach entscheidet sich, ob die Arbeitsgruppe offiziell mit der Erstellung der Norm beauftragt wird, die dann innerhalb von drei Jahren fertiggestellt werden muss.

Vor 2016 ist daher nicht mit einer europäischen Norm zu rechnen.



Christian Breeck, Mitglied im Normungsausschuss (WG 6) für die Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern

REACH: Schwachstellen abbauen

KOSTEN Der Nationale Normenkontrollrat hat mit dem Bundesumweltministerium, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Umweltbundesamt und dem Verband der Chemischen Industrie eine Bürokratiekostenanalyse auf Grundlage der ersten Erfahrungen mit der europäischen Chemikalienverordnung Reach durchgeführt.

Die Untersuchung ergab demnach keine Hinweise auf spezifische Mängel der Reach-Vorschriften, die vermeidbare Belastungen zur Folge hätten. Gemeinsam zeigten Wirtschaft und Verwaltung aber praktische Ansatzpunkte für Vereinfachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten bei ihrer Durchführung auf. Nach den Erfahrungen des Nationalen Normenkontrollrats sind es gerade die Probleme beim Betriebsablauf, die als bürokratisch wahrgenommen werden und zu Ärger führen. So klagte eine Vielzahl von Unternehmen über Server-Überlastungen und Doppelarbeiten durch mehrfache Umstellung der Meldesoftware. Auch die Kommunikation in der Produktkette mit den nach Reach erweiterten

Sicherheitsdatenblättern wird als zu komplex empfunden. Die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge zur Beseitigung von Schwachstellen betreffen daher Bereiche wie die Organisation der Dateneinreichung, IT-Systeme der Chemikalienagentur Echa, behördliche Unterstützungsleistungen.

gh



Erste Erfahrungen mit REACH bilanziert.

Fotos: D. Schulte-Brader, A. Raiths / shutterstock, C. Breeck